BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE TELEPHON 52 55 21, 52 55 22 52 41 51, 52 41 81

£1. 6409/70

BITTE IN DER ANTWORT DIE VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Schwerzmooskogeleishöhle im Boten Gebirge bei Altaussee, Sinke, Stellung unter Denkmelschuts

1 c c c h c 1 c

Das Bundesdenkmelemt het gemäß Artikel II § 2 Abs. 1 des Bundesgesetmes vom 26. Juni 1928, BGBL Er. 169 sum Schutze vom Haturhühlen (Meturböhlengesetm) entschiedens

Spruch

De wird feetgestellt, daß die Erheltung der

Sehwarzmooskogeleishöhle (1705m) im Tožen Gebirge bei Altausse, Steiermark,

unter Benkmalechuts mach § 1 Abs. 7 des besogenen Gesetzes und der

ungebung der drei Eingenge

im Unkreis von je 50 m. unter Denkmelschuts nach § 1 Abs.2 des besogenen Gesetzes eis Naturdenkmal vegen ihrer Rigenart, ihrer besonderen Gepräges und ihrer naturwienenschaftlichen Bedeutung in Gisentlichen Intereses gelegen ist. Danit ist im Sinne der erwähnten Gesetzenbestimmungen die Verfügung über die genannte Baturhühle besüglich der Ungebung der drei Ringänge im umsehriebenen Bereich, der Eingänge selbst, des Raumes und des Inheltes nach Radgebe der Bestimmungen des Neturhühlengesetzes beschränkt.

Regrundung

Sämtliche bisher bekannt gewordene Hohirdume der Schwarzmoeskogeleishöhle und die Vmgebung der Ringsinge im beschriebenen Vmkreis liegen euf, bzw. unterhalb der Grundparselle 1701/1 der EG Alteusece, die im Eigentum der Republik Österreich eteht und durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesferste verwaltet wird.

Die Schwarzmoogkogeleighöhle zühlt mit einer derseit vermessenen Ganglünge von nahezu 1,7 Kilometern zu den bedeutendsten Höhlensystemen des Soten Gebirges. Sie erhält ihre Rigenart und ihr beschderes Gepräge durch die Kombination einer Zone von Karstschächten, die in einer Belinenlandschaft an Rande einer Karst hochflüche ansetzen, mit einem am Grund der Schüchte beginnenden, hangparallel verlaufenden Hortschtalsystem.

Die naturwissenschaftliche Bedeutung ergibt sich eus ihrem oberflächennahen Verlauf, der aus dem Erreichen eines frühen Stadiums des Raumverfalles infolge der allgemeinen Demudation der Social Schenlandschaft rosultiert, ferner oue dem Verhandensein einer größeren Sahl teilweise vell; teilweise aber mur beschrünkt wirksamer wetterwegiger Verbindungen zwischen Außenwelt und Mihlen-raus. Auf diese fatenske ist die in eingelnen Mihlenteilen gehr bedeutenme Frostschuttmildung einerseits zurückzuführen, andererseits die ungewehnte Verteilung der Mihleneisverkemmen. Die noch ungeklürten wissenschaftlischen Frebleme, zu denen die Schwarzmooskeglichen wichtige Erkenntiese zu liefern vernag, betreffen Fregen der Hählenentschung und Höhlenentwicklung in Ausenmenhang mit der Hählenentschen und geonerphologischen Entwicklung der ungebenden Lendechen und die Frebleme der Hikroklimes eines durch vielfültige Verbindungen mit der Außenweit kommunisierenden Enrotze-Höhrstens.

Rie geschilderten Rigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenk-

malant überprüft.

Im Susammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlügige Literatur verwiesen:

- G s e e z m i g W., Die große Rishöhle im Schwarzmooskogel (Alt Amsses, Salskammergut). Mitteilungen über Riken- und Earstforschung, Berlin 1939, Heft 2-4, Seite 90-95.
- S c h a u b e r g e r C., Über die vertikale Verteilung der nordalpinen Kersthühlen. Hitteilungen der Höhlerkommission, åg.1955, Heft 1, Wien 1956. (Krwihmung auf Seite 61).
- A u e r A., Die Schwarzmooskegeleishöhle bei Alt Aussee ist wieder sktuell. Mitteilungen der Sektion Ausseerland des Landesvereimes für Möhlenkunde in Steiermark, 6.3g., 2.Folge, Altmussee 1968, Seite 11-16.

Die Binleitung des Verfahrens wurde der Fartei gemüß Artikel II § 2 Abs.2 des Katurhöhlengesetses mit Suschrift von 11.Juni 1970, El.4248/70, mitgeteilt. Die Fartei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzlischen Frist von viersehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Waturhöhle blieb seitens der Pertei unbestritten.

Es steht somit fost, daß es sieh um ein Keturdenkmel im Sinne des Keturhühlengesetses handelt. Das öffentliche Interesse am der Erhaltung dieses Denkmels ist damit begründet, daß das knapp unter der Kersthochfläche verlaufende Höhlensystem mit dieser deutliche geomorphologische und tektonische Eusammenhänge erkennen läßt, die von großen naturwissenschaftlichen Interesse sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen swei Wochen beim Bundesdenkmalent einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sulüsnige

Sur Beachtungs

An die Stellung unter Denkmalschuts nach dem Maturbühlengesets knüpfen sich die in diesem Gesets festgelegten besenderen Rechtsfolgen.

Banach bedarf insbesondere die Serstörung eines nach dem Naturhöhlengesets unter Schuts gestellten Saturdenkaales sewie jede Veränderung an einem selchen, welche die Rigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedoutung des Meturdenkmale beeinflussen könnte, der Sustimming des Bundesdenknalentes. Hur bei Gefahr im Verauge dürfen die unbedingt erforderliehen Eingriffe in ein solches Enturdenkmel ohne vorherige Eustimmung des Bundesdenkmalamtes vergenommen werden, doch ist hierüber gleichseitig Amseige an das geneunte Amt su erstatten.

Bie Verwuserung oder Verpachtung eines solchen Neturdenkmals hat der Veräußerer oder Verpächter unter Hamhaftmachung des Erwerbers oder Pächters ohne Vermig im Wege der miständigen politischen Besigkebehörde dem Bundesdenknalamt anmuseigen. Die Stellung unter Beskmelsehuts wird durch eine VerHußerung oder Verpachtung

Erforschungen und Befehrungen unter Schutz etchender Hatughühlen dürfen mir mit Sustinmung des Bundesdenkmelentes durch-geführt werden; dasselbe gilt für das Aufsumeln von Höhleninhalt jeder Art sewie Grabungen im Möhleninhalte nach Einechlüssen jeder Art in Maturböhlen oder Karsterscheimungen, die unter Denkuelschutz stehen.

Die Bichteinhaltung der Bestimmungen des Baturhöhlengesetses wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerden kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den sekuldtragenden Personen mich die Verpflichtung auf Widerherstellung des früheren Sustandes auf eigene Keeten aufgetragen werden.

Erreht ens

1. die Generaldirektion der Veterreichischen Bundesforste, 1030 Wien, Mermergasse 2 als Vertreter des Grundetgentümers, unter Anschluß eines

Hiblionni enes 2. die Forstverweltung Bad Ausses, 8990 Bad Ausses els örtlicher Vertreter des Grundeigentüberg ENCCE ARRODING CARGO ENDACODLENGS

3. das Bundesministerium für Land- und Porstwirtschaft 1010 Wien, Stubenzing !

4. den Landeskonservator für Steiernark 8010 Gras, Sporgame 25

5. die Bezirkshauptmannschaft Liesen, 8940 Liesen

6. das Gemeindeant Altensee, 8992 Altensee 3.-6.: im Einblick auf die Eusendung einer Eöklenbuchein-lage mach Abachluß des Verfahrens ohne Anschluß eines Weblenplanes <u>our Lenntnis.</u> 7. das Amt der Steiermärklochen Landesregierung, 8010 Gras

8. den Verband Geterreichischer Höhlenforscher,

1020 Wien, Obere Bonsmetrage 99

9. den Bandesverein für Whlenkunde in Steiermerk, 8010 Gras, Branchofguese 18

7.-9.: mit Anschluß eines Höhlenplanes, mur Kenntnis. 10. die Sektion Aussecrland des Jandesvereines zur Berlengunge in Steiermerk, p.A. A.Amer, 8993 Grundlees, Gösel 142 ohne Anschluß einen Eöhlenplanes, mir Kenntmis.

LANDESKONSERVATOR F. STMK.

Wien, am 26.August 1970

Maluellelle H